

733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (671 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

In Abkehr vom patriarchalischen Prinzip, nach dem der Mann als Haupt der Familie verpflichtet war, seiner Ehefrau „den anständigen Unterhalt zu verschaffen“, haben nach dem Bundesgesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, die Ehegatten „zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen“. Zwischen den unterhaltsrechtlichen Regelungen des Familienrechts und der Sozialversicherung besteht seit jeher eine Wechselwirkung. Es gibt eine Widerspiegelung der familienrechtlichen Beistands- und Unterhaltspflichten in den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Leistungsansprüche für Angehörige des Versicherten. In den Art. XIV bis XX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 wurde anlässlich der Beschlußfassung der Scheidungsreform die Gleichbehandlung der Geschlechter im Scheidungsfall in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1978 verankert. Soweit die Bestimmungen betreffend die Leistungsansprüche für Angehörige noch durch den Gedanken der Vorherrschaft des Mannes in der Ehe geprägt sind, soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine Anpassung an den tragenden Gedanken des Bundesgesetzes über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, der gleichberechtigten und gleichverpflichteten Partnerschaft, erfolgen.

Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen:

1. Erweiterung der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung auch für den Kindesvater (Wahl- und Stiefvater);

2. Gleichstellung der Ehegatten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung;
3. Gleichstellung des Witwers einer Versicherten mit der Witwe eines Versicherten
 - a) in der Unfallversicherung hinsichtlich der Ansprüche auf Beihilfe, auf Hinterbliebenenrente und auf Abfertigung sowie hinsichtlich des Ausmaßes dieser Leistungen,
 - b) in der Pensionsversicherung hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenpension, auf Abfertigung und auf Abfindung sowie hinsichtlich des Ausmaßes dieser Leistungen;
4. flankierende Maßnahmen zur Gewährleistung der finanziellen Vertretbarkeit der Lösung (Reduzierung der Abfertigung und Änderung des Grundbetragszuschlages).

Durch diese Änderungen soll auch der durch BGBl. Nr. 336/1980 kundgemachten und mit 27. Juni 1981 wirksam werdenden Aufhebung der derzeit maßgeblichen Voraussetzungen für die Witwerpension Rechnung getragen werden. Die entsprechenden Bestimmungen über die Neuregelung der Witwerpension(rente) sollen für Versicherungsfälle gelten, die nach dem 31. Mai 1981 eingetreten sind. Der Betrag der Witwerpension soll hiebei auf Grund der Übergangsbestimmungen ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe zustehen.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird ausgeführt, daß nach der vorgesehenen Etappenregelung bis 1984 jährliche Gebärungsverbesserungen in der Pensionsversicherung eintreten, deren Aufsummierung den Betrag von 338 Mio S erreicht. In der 2. Etappe der Einführung sind relativ geringe Gebärungsverschlechterungen in einer Gesamtsumme von 240 Mio S zu erwarten. Ab dem Beginn der 3. Etappe ist zu

erwarten, daß jährlich Gebärungsverschlechterungen eintreten werden, deren Ausmaß aus heutiger Sicht bis zum Jahre 2000 etwa 1% der Gesamtaufwendungen 1981 erreichen können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Mai 1981 in Verhandlung genommen.

An der Generaldebatte und der sich daran anschließenden Spezialdebatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Jörg Haider, Dr. Marga Hubinek, Dr. Schranz, Anton Schlager, Hellwagner, Dr. Johann Haider und Ausschußobmann Maria Metzker sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger.

Ein vom Abgeordneten Anton Schlager eingebrachter Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses fand nicht die erforderliche Mehrheit. Im Zuge der Ausschußberatungen wurden von den Abgeordneten Hellwagner, Dr. Johann Haider und Dr. Jörg Haider ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 123 Abs. 2 Z 1, § 123 Abs. 7, § 123 Abs. 8 und § 123 Abs. 9 ASVG gestellt.

Weiters wurde von den Abgeordneten Maria Metzker, Dr. Marga Hubinek und Dr. Jörg Haider ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 264 Abs. 1 und § 289 ASVG gestellt. Ferner wurde vom Abgeordneten Dr. Schwimmer ein Antrag betreffend Abänderung des Art. I Z 17, Art. II Abs. 7, 8 und 9 sowie Einfügung einer neuen Z 13 a im Art. I bzw. betreffend Streichung

des Art. I Z 16, 18, 22 und 23 sowie des Art. II Abs. 10 und 11 gestellt.

Außerdem wurde vom Abgeordneten Dr. Jörg Haider ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 15 sowie Art. III gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Hellwagner, Dr. Johann Haider und Dr. Jörg Haider sowie des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Maria Metzker, Dr. Marga Hubinek und Dr. Jörg Haider teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die angenommenen Abänderungsanträge betreffen Bestimmungen über den Mindestbetrag der Witwer(Witwen)pension und die Abgrenzung des Angehörigenbegriffes.

Die anderen oberwähnten Abänderungsanträge fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Von den Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Hauser, Dr. Hafner und Dr. Marga Hubinek wurde gemäß § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung ein gesondertes Gutachten abgegeben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 05 15

Treichl

Berichterstatler

Maria Metzker

Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (36. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 585/1980 wird geändert wie folgt:

1. a) § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl- oder die Stiefeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.“

b) Im § 18 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „die Versicherungsberechtigte“ durch den Ausdruck „die (der) Versicherungsberechtigte“ zu ersetzen.

c) Im § 18 Abs. 5 ist der Ausdruck „die Versicherte“ durch den Ausdruck „die (der) Versicherte“ zu ersetzen.

d) § 18 Abs. 6 lit. b hat zu lauten:

„b) in dem die (der) Versicherte ihren (seinen) Austritt erklärt hat.“

2. Im § 76 a Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „die Versicherte“ durch den Ausdruck „die (der) Versicherte“ zu ersetzen.

3. Im § 94 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Witwenpension“ jeweils durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)pension“ zu ersetzen.

4. Im § 97 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „der Witwenrente“ durch den Ausdruck „der Witwen(Witwer)rente“ zu ersetzen.

5. Im § 104 Abs. 5 ist der Ausdruck „Witwenchaftsbestätigungen“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen“ zu ersetzen.

6. a) § 123 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. der Ehegatte;“

b) § 123 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.“

c) § 123 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, daß

a) auch andere als die in den Abs. 2 und 4 bis 7 bezeichneten Verwandten und die Wahl- und Stiefeltern des (der) Versicherten als Angehörige gelten, wenn sie mit dem (der) Versicherten in Hausgemeinschaft leben und von ihm (ihr) ganz oder überwiegend erhalten werden;

b) mit dem (der) Versicherten nicht verwandte andersgeschlechtliche Personen den im Abs. 7 genannten Angehörigen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gleichgestellt sind.“

d) Dem § 123 ist ein Abs. 9 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(9) Die im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 und 8 genannten Personen gelten nur als Angehörige, wenn sie kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen; Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte unter den im § 5 Abs. 2 genannten jeweils geltenden Beträgen sowie Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb haben hierbei außer Betracht zu bleiben.“

7. § 173 Z 1 lit. h hat zu lauten:

„h) Witwen(Witwer)beihilfe (§ 213);“

8. Im § 182 a hat der Ausdruck „216,“ zu entfallen.

9. § 213 hat zu lauten:

„Witwen(Witwer)beihilfe

§ 213. (1) Hat die Witwe (der Witwer) eines (einer) Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, weil der Tod des (der) Versehrten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, so erhält sie (er) als einmalige Witwen(Witwer)beihilfe 40 vH der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Witwen(Witwer)beihilfe wird, wenn der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes mehrere Versehrtenrenten bezogen hat, von dem Unfallversicherungsträger ohne Anspruch auf Ersatz gegen die anderen Unfallversicherungsträger gewährt, der die Rente nach der höchsten Bemessungsgrundlage zu leisten hatte.

(3) § 217 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 215 hat zu lauten:

„Witwen(Witwer)rente

§ 215. (1) Wurde der Tod des (der) Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe (dem Witwer) bis zu ihrem (seinem) Tod oder ihrer (seiner) Wiederverheiratung eine Witwen(Witwer)rente von jährlich 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(2) Solange die im Abs. 1 genannte anspruchsberechtigte Person durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwen(Witwer)rente jährlich 40 vH der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung der Witwen(Witwer)rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nur gewährt, wenn diese länger als drei Monate bestanden hat.

(3) Die Rente nach Abs. 1 gebührt auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen, vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Diese Witwen(Witwer)rente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den (die) Versicherten (Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 vH der Bemessungsgrundlage des (der) Versicherten jährlich nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit

dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
- d) der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des (der) Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Elternteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

11. § 215 a hat zu lauten:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente

§ 215 a. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)rente (§ 215), die (der) sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen Monatsbetrages einer nach § 215 Abs. 1 zu bemessenden Witwen(Witwer)rente, in den Fällen des § 215 Abs. 3 in der Höhe des 35-fachen Monatsbetrages der nach § 215 Abs. 3 gebührenden Witwen(Witwer)rente.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)rente (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der im Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 g sich ergebenden Höhe mit dem der

Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)rente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz übersteigen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)rente bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam; in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.“

12. § 216 hat zu entfallen.

13. § 220 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.“

14. § 258 hat zu lauten:

„Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) Anspruch auf

1. Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten;

2. Witwerpension hat der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht,

1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe (des Witwers) ein Kind des (der) Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;

2. wenn die Ehe vor dem 12. Juni 1949 geschlossen worden ist;

3. wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwen(Witwer)pensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 im Zusammenhang mit Abs. 3 vorliegt, auch

1. der Frau,

2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.“

15. § 259 hat zu entfallen.

16. § 261 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.“

17. a) Im § 264 Abs. 1 haben die Einleitung und die lit. a wie folgt zu lauten:

„Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;“

b) § 264 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

c) § 264 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)-rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

18. § 265 hat zu lauten:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)pension (§ 258), die (der) sich

wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen der Witwen(Witwer)pension auf die sie (er) im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)pension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der in Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 h sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)pension bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.“

19. a) Im § 267 erster Satz sind die Worte „auf die der Versicherte bei seinem Ableben“ durch die Worte „auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben“ zu ersetzen.

b) § 267 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen;

diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.“

20. a) § 269 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen (§ 235) erfüllt, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.“

b) § 269 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Abfindung, wenn für sie (ihn) ein Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 265 Abs. 2 wieder auflebt.“

21. Im § 270 ist der Ausdruck „der Witwenpension“ durch den Ausdruck „der Witwen(Witwer)pension“ zu ersetzen.

22. § 284 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 56 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.“

23. § 285 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 5 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 28 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.“

24. § 289 Z 2 hat zu lauten:

„2. Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 33,6 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

25. a) § 293 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.“

b) § 293 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.“

26. § 294 Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt;

b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin)“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Antragstellung für die Selbstversicherung gemäß § 18 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Personen, die aufgrund des § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1. zur Selbstversicherung erstmals berechtigt werden, ist auch in den Fällen zulässig, in denen die Antragsfrist gemäß § 18 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes am 1. Juni 1981 noch nicht abgelaufen ist.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Mai 1981 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Mai 1981 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 und Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 gelten ab 1. Juni 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juni 1981 eingetreten sind. Das gleiche gilt, bezogen auf den Wirksamkeitsbeginn der entsprechenden Satzungsbestimmung, für Versicherungsfälle von Personen, die auf Grund des § 123 Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 durch die Satzung den Angehörigen gleichgestellt werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 213, 215 und 220 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9, 10 und 13 sind hinsichtlich des Anspruches auf Witwerbeihilfe bzw. Witwerrente nur anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist.

(5) Der unter Anwendung der im Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag

einer Witwerrente gemäß § 215 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 10 gebührt unter Bedachtnahme auf § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe.

(6) Die Bestimmung des § 215 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Wiederverhehlung nach dem 31. Mai 1981 erfolgt.

(7) Die Bestimmungen der §§ 258, 264, 267 und 269 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14, 17, 19 und 20 sind hinsichtlich des Anspruches auf Witwerpension nur anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist.

(8) Der unter Anwendung der im Abs. 7 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag einer Witwerpension gemäß § 258 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 gebührt unter Bedachtnahme auf § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe. Die Teilung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und den als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(9) Die Abs. 5 und 8 gelten nicht für Witwerrenten bzw. Witwerpensionen, die auch bei Weitergeltung der am 31. Mai 1981 in Geltung gestandenen Fassung des § 216 bzw. des § 259 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührt hätten.

(10) Die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 4, 284 Abs. 4 und 285 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16, 22 bzw. 23 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Mai 1981 liegt.

(11) Die Bestimmung des § 265 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Wiederverhehlung nach dem 31. Mai 1981 erfolgt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

/2

Minderheitsbericht

zum Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Die unterzeichneten Mitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung des Klubs der Österreichischen Volkspartei erstatten gemäß § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung nachstehendes abgeordnetes Gutachten:

- I. Die ÖVP trat stets für eine **Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung** ein, um
 - mehr Gerechtigkeit zu schaffen und bisherige Benachteiligungen (junge Witwen, Witwen nur mit kleiner Witwenpension, Witwer mit geringerer Pension als die der verstorbenen Frau) zu beseitigen,
 - die Sozialversicherung dem partnerschaftlichen Familienrecht anzugleichen und
 - bis zum 26. Juni 1981 dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (26. Juni 1980) Rechnung zu tragen.
- II. Eine solche Neuregelung ist überfällig. Die Regierung ist allerdings säumig geworden, da
 - die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe bereits mit 1. Juli 1975 erfolgt ist,
 - im Dezember 1976 auf Initiative der ÖVP im Nationalrat eine einstimmige EntschlieÙung gefaÙt wurde, die eine Anpassung der Sozialversicherung an das Familienrecht gefordert hat,
 - eine daraufhin eingesetzte Kommission im Sozialministerium zwei Jahre lang nicht mehr einberufen wurde, und damit letztlich
 - vom Sozialministerium und SPÖ nur widersprüchliche Aussagen erfolgten und vier Monate vor dem verfassungs-

gemäÙen Termin noch kein Gesetzentwurf vorlag. Eine Regierungsvorlage wurde gar erst am 29. April 1981, also weniger als zwei Monate vor Ablauf des vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Termines dem Nationalrat übermittelt.

III. Für die ÖVP liegen folgende Grundsätze für die Neuregelung fest:

1. Bestehende Ansprüche und berechtigte Erwartungen, insbesondere der berufstätigen Frauen, sind zu schützen.
2. Die Neuregelung soll in erster Linie sozialpolitisch gezielte Benachteiligungen beseitigen. Dabei darf die Hinterbliebenenversorgung nicht als isoliertes sozialpolitisches Problem gesehen werden, sondern es ist zur besseren Altersversorgung der Frauen notwendig, die beitragsfreie Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung einzuführen, die Ausgleichszulagenbezieher aus der Armutzone herauszuführen und die Situation der Pensionsbezieher mit unversorgten Kindern zu verbessern.
3. Witwen- und Witwerpensionen sollen dazu dienen, dem Hinterbliebenen einschließlich seiner jedenfalls unangetasteten Eigenpension das zu ersetzen, was der verstorbene Ehepartner zum Unterhalt und zum gemeinsamen Lebensstandard, der nicht abfallen soll, beigetragen hat.
4. Die Neuregelung darf weder zu Einsparungen zulasten der Witwen und berufstätigen Frauen führen, noch eine unvermeidbare Kostenentwicklung hervorrufen, da Geldmittel für nicht erforderliche neue Leistungen bei notwendigen sozialen Verbesserungen (Mindestpensionen, Ersatzzeiten für Kindererziehung) fehlen würden.
5. Zur Sicherstellung der Pensionsleistungen und notwendigen Verbesserungen

ist es erforderlich, daß der Bund wieder so wie früher im höheren Ausmaß seinen Verpflichtungen gegenüber der Pensionsversicherung nachkommt. Weitere Belastungen der Beitragszahler kommen jedenfalls nicht mehr in Frage.

IV. Dabei ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

1. Männer haben im Durchschnitt die weit höhere Eigenpension als die Frauen (das Verhältnis beträgt im Durchschnitt 100:60).
2. Die durchschnittliche Witwenpension liegt unter dem Richtsatz für Ausgleichszulagen (= „Mindestpension“); ein Drittel der Witwen erhält deshalb nur die Mindestpension. Nicht übersehen darf werden, daß eine große Zahl von Frauen mit Eigenpension auf die Ausgleichszulage angewiesen ist.
3. Nur knapp mehr als ein Viertel der Witwen hat neben der Witwenpension noch eine eigene Pension, drei Viertel der Witwen müssen mit der Witwenpension allein den Lebensunterhalt bestreiten.
4. Diejenigen Frauen, die auch einen eigenen Pensionsanspruch besitzen oder zu erwarten haben, können mit einer Witwenpension rechnen, die zusammen mit der Eigenpension derzeit im Durchschnitt höchstens 75% der Summe beider Pensionen ergibt.

V. Die widersprüchliche Haltung der SPÖ:

- Sozialminister Dallinger hat vor seiner Bestellung zum Minister eine Beschränkung der Eigenpension und Witwen(r)pension auf 60% der Summe der Eigenpensionen beider Ehepartner vorgeschlagen; für ehemals berufstätige Frauen hätte dies im Durchschnitt eine Kürzung des Gesamteinkommens als Witwe um $\frac{1}{3}$ bedeutet,
- in der Folge wurde von sozialistischer Seite eine Partnerpension von knapp über 60% bis höchstens 65% vorgeschlagen (Schutz dabei nur für bereits zuerkannte Witwenpensionen, kein Schutz von Erwartungen heute berufstätiger Frauen oder noch nicht verwitweter Pensionsbezieherinnen), die als Witwen mit einer Einkommenskürzung von rund mindestens $\frac{1}{7}$ hätten rechnen müssen,
- die Regierungsvorlage einer 36. ASVG-Novelle sieht eine spiegelgleiche Witwerpension analog der Witwenpension wegen sehr hoher Kosten aber nur in langen Etappen vor, beginnend mit $\frac{1}{3}$ des Anspruchs, und das

nur für „neue“ Witwer. Diese Variante umgeht derzeit (solange geringe Kosten wegen Etappenlösung) das Problem des Schutzes von Ansprüchen und Erwartungen, bringt kleine neue Leistungen, sowohl dort, wo gar keine zusätzliche Versorgung notwendig wäre, wie auch dort, wo ein größerer Ausgleich des entfallenden Unterhaltes der Gatten sozialpolitisch wünschenswert wäre. Nach der letzten Etappe dieses Vorschlags käme ein Witwer nach einer Frau mit einer eigenen Pension im Durchschnitt auf 85%! Diese Männer wären also erst recht besser gestellt als die Frauen, umgekehrt ausgedrückt, die Frauen wären in der Hinterbliebenenversorgung materiell benachteiligt.

Durch die Regierungsvorlage entsteht auch ein „Altwitwerproblem“, nämlich jener Witwer, deren Frau vor dem 1. Juni 1981 verstorben ist, und zwar auch dann, wenn eine nur kleine Eigenpension den Witwer unterversorgt zurückläßt.

- **Verschlechterungen:** Bereits zur Finanzierung der zum größten Teil sozialpolitisch nicht erforderlichen Teilwitwenpensionen geht die SPÖ bedenkliche Wege. Es handelt sich dabei um die Halbierung des bisherigen Anspruchs auf Witwenpensionsabfertigung und besonders um die unsoziale Streichung des Grundbetragszuschlages für Versicherte ab dem 50. Lebensjahr. Diese Maßnahme bedeutet, daß vor allem Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen der Erziehung ihrer Kinder längere Zeit unterbrochen haben, in Zukunft bis zu $\frac{1}{3}$ weniger Pension bekommen.

VI. Die Position der ÖVP

Da der Verfassungsgerichtshof eine „allmähliche Lösung oder Annäherung“ ausdrücklich für zulässig erachtet hat, beantragte die ÖVP im Sozialausschuß vorerst eine Übergangslösung. Diese respektiert nicht nur bestehende Ansprüche und Erwartungen voll, sondern entspricht auch einer gezielten Sozialpolitik und schließt unterversorgte Altwitwer mit ein.

Jeder Witwer, der mit der eigenen Pension nicht 60% des vorherigen gemeinsamen Pensionseinkommens des Ehepaares erreicht, soll eine Witwerpension in der Höhe der Differenz erhalten.

Diese Regelung sollte nach dem ÖVP-Antrag befristet bis 31. Dezember 1984 gelten; bis dahin sollte nach Vorstellung der ÖVP eine Reform der Hinterbliebe-

733 der Beilagen

11

nenversorgung nach dem Modell der „Partnergarantie“ ausgearbeitet und beschlossen werden.

Unbeschadet dessen stellt die vorgeschlagene Übergangslösung — im Gegensatz zur Regierungsvorlage — kein Präjudiz für ein bestimmtes Modell der Hinterbliebenenversorgung dar, was die Ablehnung durch die SPÖ vollends unverständlich macht.

VII. Auswirkungen

1. Anhand von Beispielen soll dargestellt werden, daß die erste Etappe der Regierungsvorlage auf der einen Seite in wirklichen Bedarfsfällen eine unzureichende Leistung vorsieht, dagegen aber auch Witwer mit einer „Taschengeldpension“ bedenkt, für die keine soziale Notwendigkeit gegeben ist.

a) Eigenpension Mann	S 4 000,—
Eigenpension Frau	S 8 000,—
Regierungsvorlage:	
Witwerpension	S 1 600,—
ÖVP-Antrag:	
Witwerpension	S 3 200,—
b) Eigenpension Mann:	S 8 000,—
Eigenpension Frau:	S 4 000,—
Regierungsvorlage:	
Witwerpension	S 800,—
ÖVP-Antrag:	
Witwerpension	S —

2. Das folgende Beispiel belegt die Ungerechtigkeit der Streichung des Grundbetragszuschlages und zeigt gleichzeitig auf, daß der Grundbetragszuschlag vielfach nur eine „berechtigte Entschädigung“ für die Nichtanrechnung echter Beitragsjahre und die Zeit der Kindererziehung ist.

Eine Frau, die nach der Geburt des ersten Kindes mit 20 die Berufstätigkeit aufgab und erst mit 45 wieder aufnahm, hat

	Beitragsjahre	anrechenbare Versicherungsjahre (wegen Halbdeckung)
15.—20. Lj.	5	—
20.—45. Lj.	Lücke	Lücke
45.—60. Lj.	15	15
	20	15 (!)

und bekäme derzeit bzw. nach der 36. ASVG-Novelle mit 60 Jahren folgende Pension:

	theoretisch nach 20 Beitragsjahren	Derzeit geltende Rechtslage tatsächlich nach 15 anrechenbaren Jahren	Wegfall des „Grundbetragszuschlages“ nach 36. ASVG-Novelle
Grundbetrag	(30%)	30%	30%
Steigerungsbeträge	(15%)	10,5%	10,5%
Grundbetragszuschlag	(5%)	9,5%	
	(50%)	50%	40,5%

der Bemessungsgrundlage (Durchschnittsverdienst der letzten fünf Jahre). Wenn die Bemessungsgrundlage zB S 8 000,— ausmacht, hätte die Pension bisher S 4 000,— betragen, in Zukunft nur mehr S 3 240,—, das ist unter dem Richtsatz für die Ausgleichszulage.

VIII. Zusammenfassung

Während große sozialpolitische Probleme weiterhin ungelöst sind — Kampf gegen die Armut durch Anhebung der Mindestpensionen, Pensionsanpassung unter der Inflationsrate, Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung, usw. — werden durch die 36. ASVG-Novelle, wie die Beispiele zeigen, für sozialpolitisch nicht erforderliche Leistungen soziale Verschlechterungen eingeführt.

Im Gegensatz zum ÖVP-Antrag, der dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofs zum allmählichen Abbau der Ungleichheiten durch einen wesentlichen ersten Schritt in sozialpolitisch gezielter Weise Rechnung trägt, ignoriert die Regierungsvorlage nicht nur die sozialen Notwendigkeiten, sondern ist auch verfassungsrechtlich höchst problematisch, weil die Altwitwer grundsätzlich ausgeschlossen werden und durch die rein formale Etappenlösung der spiegelgleichen Witwerpension Ungleichheiten perpetuiert bzw. neu schafft.

Dr. Schwimmer Dr. Hauser Dr. Hafner Dr. Hubinek